Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2274

Der Bundesminister der Justiz

4044 I - 1 - 21083/67

Bonn, den 13. November 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Sittlichkeitsverbrechen an Kindern**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jaeger, Stücklen, Schlee, Wagner, Memmel und Genossen — Drucksache V/2220 —**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Kann die Bundesregierung über die zahlenmäßige Entwicklung der von den Strafgerichten innerhalb der letzten 5 Jahre abgeurteilten Sittlichkeitsverbrechen und ferner darüber Auskunft geben, in wie vielen Fällen die Taten nicht mit Strafe geahndet, sondern (wegen Schuldunfähigkeit des Täters) mit Maßregeln belegt wurden? Wie groß ist in beiden Fällen die Zahl der Wiederholungstäter?

Bei den Sittlichkeitsverbrechen an Kindern (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB) hat sich in den letzten von der Strafverfolgungsstatistik bereits erfaßten fünf Jahren die Zahl der Abgeurteilten und der Verurteilten bei den Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen insgesamt wie folgt entwickelt:

Jahr	Abgeurteilte	Verurteilte
1961 (ohne Berlin)	4 538	3 797
1962 (einschließlich Berlin)	4 614	3 763
1963 (einschließlich Berlin)	4 355	3 525
1964 (einschließlich Berlin)	4 396	3 513
1965 (einschließlich Berlin)	3 557	2 799

Die Zahlen für das Jahr 1961 beziehen sich hier wie im folgenden auf das Bundesgebiet ohne Berlin, die übrigen auf das gesamte Bundesgebiet.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Differenz zwischen der Zahl der Abgeurteilten und der Verurteilten besteht im wesentlichen aus Freisprüchen und Einstellungen. Näheres ergibt sich aus der anschließenden Tabelle:

Jahr	A	B	C	D
1961	587	84	60	10
1962	684	107	49	11
1963	680	102	41	7
1964	729	92	56	6
1965	621	90	40	7

A = Freisprüche nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht. B = Einstellungen nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht. C = Anordnung von Maßregeln, selbständig oder neben einem Freispruch (im Erwachsenenstrafrecht). D = Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten oder Überweisung an den Vormundschaftsrichter (Jugendstrafrecht).

Die Zahl der Wiederholungstäter läßt sich den einschlägigen Statistiken leider nicht entnehmen, da diese nur die Vorstrafen schlechthin, also auch solche wegen Vermögens- oder Verkehrsdelikten erfassen. Bei den Sittlichkeitsverbrechen an Kindern liegt der Anteil der Täter mit Vorverurteilungen aber höher als im Durchschnitt der gesamten Straftaten, wodurch die Erfahrungstatsache bestätigt wird, daß die echte Rückfallquote bei diesen Taten recht hoch liegt.

Jahr	Verurteilte (Erwachsene insgesamt)	Davon mit Vorverurteilungen
1961	2 448	1 177
1962	2 498	1 240
1963	2 296	1 146
1964	2 348	1 210
1965	1 954	1 027

2. Läßt sich aus der Kriminal- und Urteilsstatistik ersehen, wie groß die Anzahl der an Kindern verübten schweren Sittlichkeitsverbrechen (nach § 176 Abs. 1 Nr. 3, §§ 177, 178, 211 StGB) ist? In welchem zahlenmäßigen Verhältnis stehen diese zu den übrigen schweren Sittlichkeitsverbrechen der gleichen Deliktsgruppe?

Die Zahl der an Kindern verübten schweren Sittlichkeitsverbrechen mit Todesfolge läßt sich der Statistik nicht gesondert entnehmen; vielmehr werden diese Fälle zum Teil unter Mord

(§ 211 des Strafgesetzbuches), zum Teil gemeinsam mit den Fällen der Notzucht und weiterer Sittlichkeitsdelikte mit Todesfolge (§§ 176, 177 i. V. mit § 178 des Strafgesetzbuches) ausgewiesen. Für die Zahl der durch Sittlichkeitsverbrechen zu Tode gekommenen Kinder stehen bisher nur private Zählungen zur Verfügung, deren Richtigkeit nicht überprüft werden kann. Die Zahlen für die entsprechenden Jahre lauten:

1961	10
1962	15
1963	17
1964	16
1965	15

Ab 1. Januar 1967 werden gesonderte statistische Erhebungen außerhalb der Strafverfolgungsstatistik durchgeführt, die näheren Aufschluß gestatten werden. Darüber hinaus hat die Bundesregierung bereits vor einiger Zeit darauf hingewirkt, daß künftighin derartige Fälle ebenso wie Fälle der Kindermißhandlung mit tödlichem Ausgang unabhängig von ihrer juristischen Qualifikation außerhalb der polizeilichen Kriminalstatistik gesondert erfaßt werden; diese Zahlen werden voraussichtlich ab 1. Januar 1968 monatlich erfaßt werden können.

3. Wie groß ist hinsichtlich des Täterkreises der Frage 2 die Zahl der Verurteilung von zurechnungsfähigen Tätern, bei denen neben Strafe auch auf Sicherungsverwahrung erkannt wurde?

Da sich die Zahl der Täter von Sittlichkeitsverbrechen an Kindern mit Todesfolge bisher der Strafverfolgungsstatistik leider nicht entnehmen läßt und die zu Nr. 2 mitgeteilten privaten Zählungen sich nicht auf verurteilte Täter, sondern auf die in den betreffenden Jahren bekannt gewordenen Straftaten beziehen, ist eine Antwort nicht möglich.

Die Bedeutung der bei Unzucht mit Kindern (§ 176 Abs. 1 Nr. 3) verhängten Maßregeln der Sicherung und Besserung ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Jahr	Angeordnete Maßregeln der Besserung und Sicherung insgesamt	Darunter Sicherungsverwahrung	Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalt
1961	146	15	100
1962	150	11	102
1963	143	10	80
1964	165	15	94
1965	133	11	77

4. Auf welche Weise will die Bundesregierung sicherstellen, daß die Bestimmungen über die Unterbringung von Schuldunfähigen wirksamer gemacht werden? Hält sie — in Hinsicht auf die Triebverbrechen — die Bestimmung des § 20 a StGB für ausreichend?

Wie sich aus der Antwort zu Nr. 3 ergibt, ist im Vergleich mit der Zahl der Aburteilungen wegen Unzucht mit Kindern die Zahl der wegen solcher Handlungen in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebrachten Personen verhältnismäßig niedrig. Das liegt indessen nicht an der Fassung der Vorschrift über diese Unterbringung (§ 42 b StGB), sondern an anderen Gründen, vor allem daran, daß die Möglichkeit, die Begehung rechtswidriger Taten durch einen bestimmten Täter vorauszusagen, besonders bei Sittlichkeitsdelikten begrenzt ist. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es aber unerläßlich, daß die Feststellung, von dem Täter seien infolge seines Zustandes rechtswidrige Taten zu erwarten, mit einem gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit getroffen wird; nur dann läßt sich der schwere Eingriff, den die unbefristete Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt darstellt, rechtfertigen. Im übrigen erfüllt § 42 b StGB alle Voraussetzungen für einen Schutz der Öffentlichkeit vor zurechnungsunfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Tätern. Die Vorschrift ermöglicht die Unterbringung solcher Täter auch dann, wenn sie erstmals mit einer rechtswidrigen Tat in Erscheinung getreten sind. Der Schwerpunkt der Reformbestrebungen liegt deshalb auf der Ausgestaltung der Maßregel. Hier ist die Einrichtung besonderer Anstalten geplant, in denen neuartige Behandlungsmethoden angewandt werden sollen, die modernste medizinische und psychologische Erkenntnisse berücksichtigen. Im Entwurf eines Strafgesetzbuches (E 1962) werden diese Anstalten als „Bewahrungsanstalten" bezeichnet. Voll schuldfähige Täter können nach der bisherigen Fassung des Entwurfs nicht vom Richter in solche Anstalten eingewiesen werden. Ein aus Vertretern der Länder und des Bundesministeriums der Justiz gebildeter Ausschuß hat aber in jüngster Zeit einen Lösungsvorschlag ausgearbeitet, wonach der Richter die Unterbringung in einer Bewahrungsanstalt auch bei einem voll schuldfähigen Täter anordnen darf, sofern von ihm aufgrund eines abartigen Geschlechtstriebes weitere erhebliche Sittlichkeitsdelikte zu erwarten sind. Dieser Vorschlag, den sich die 35. Justizministerkonferenz im Oktober 1967 zu eigen gemacht hat, wird bei den weiteren Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages mit zur Diskussion stehen. In Baden-Württemberg und in Hamburg werden bereits Versuche mit neuen Bewahrungsanstalten unternommen.

Die Frage, ob § 20 a StGB bei Triebverbrechern ausreicht, zielt ersichtlich darauf ab, daß in § 20 a Abs. 1 StGB zwei rechtskräftige Verurteilungen vor der neuen Tat und in § 20 a Abs. 2 StGB insgesamt drei Taten vorausgesetzt werden. Diese einschränkenden Bestimmungen schmälern den Schutz der Öffent-

lichkeit jedenfalls insoweit nicht, als die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt zulässig ist. Das ist, wie bemerkt, auch bei zurechnungsunfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Ersttätern der Fall. Die erwähnte Ergänzung der Vorschrift über die Unterbringung in einer Bewahrungsanstalt ermöglicht darüber hinaus auch die Unterbringung voll schuldfähiger Sittlichkeitsstraftäter. Damit wird die Lücke geschlossen, die in den Fällen besteht, in denen von einem voll schuldfähigen Täter weitere erhebliche Sittlichkeitsdelikte zu befürchten sind, aber die sonstigen Voraussetzungen des § 20 a StGB nicht vorliegen. Im übrigen beabsichtigt der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform, sich noch einmal mit der Anregung des Abgeordneten Schlee zu beschäftigen, die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Sittlichkeitsstraftätern zu erleichtern.

5. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, den Entwurf eines Kastrationsgesetzes vorzulegen?

Die Bundesregierung hält eine gesetzliche Regelung der freiwilligen Kastration für vordringlich. Die seit längerer Zeit betriebenen Vorarbeiten sind in den letzten Monaten in besonderem Maße von einem Ausschuß gefördert worden, in dem Vertreter der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz zusammengearbeitet haben. Im Bundesministerium der Justiz liegt der Entwurf einer gesetzlichen Regelung vor. Er wird in den nächsten Wochen mit den Ländern abgestimmt werden. Dabei muß der neueste Stand der in schneller Entwicklung befindlichen medizinischen Erkenntnisse auf diesem Gebiet berücksichtigt werden. Die Bundesregierung ist bemüht, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zur baldigen Verabschiedung einer gesetzlichen Regelung der freiwilligen Kastration beizutragen.

6. Wird die Bundesregierung alles Erforderliche veranlassen, um zu gewährleisten, daß die Sittlichkeitsverbrechen betreffende Gesetzesänderungen auch dann in der 5. Wahlperiode verabschiedet werden, wenn der Bundestag die Strafrechtsreform selbst nicht zum Abschluß bringen sollte?

Die zu Nr. 4 und 5 bezeichneten Regelungen sind nach Ansicht der Bundesregierung so wichtig, daß sie unter allen Umständen in der 5. Wahlperiode verabschiedet werden sollten. Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierauf hinwirken.

Dr. Heinemann